

# **Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Die unter dem 10.08. gegenüber Schülern und Lehrern der Klassen 7 d und 9 a und Teilnehmern eines Hauswirtschaftskurses angeordnete Absonderung in häuslicher Isolation wird mit Wirkung vom 18.08.2020 aufgehoben.

## **Begründung:**

An der Borwinschule wurde für die Schüler der Klassen 9 a und 7 d sowie einzelne Teilnehmer vom Hauswirtschaftskurs für den Zeitraum 07. bis 21.08.2020 nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz vom Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine häusliche Quarantäne angeordnet.

2 Schüler der Borwinschule hatten am 07.08.2020 als Reiserückkehrer aus einem Risikoland Kontakte in ihren Schulklassen und zu den unterrichtenden Lehrkräften. Nach einem vorliegenden negativen Test wurden die asymptomatischen Schüler am 08.08.2020 SARS-CoV-2 positiv getestet.

Am 13.08.20 wurde bei allen Kontaktpersonen im Gesundheitsamt ein Abstrichtest durchgeführt. Alle Ergebnisse waren negativ.

Am 17.08.20 (Tag 10 nach letztem Kontakt) erfolgte eine Befragung der Kontaktpersonen nach auftretenden Symptomen. Für alle Kontaktpersonen, die keine Symptome entwickelt haben, beendet das Gesundheitsamt am 18.08.20 die angeordnete häusliche Quarantäne. Die betroffenen Schüler dürfen am 18.08.20 wieder die Schule besuchen und die Lehrkräfte ihre Tätigkeit aufnehmen.

Diese Entscheidung wurde nach der Entscheidungsgrundlage „Kontaktpersonen Management in Schulen“ für den Öffentlichen Gesundheitsdienst Mecklenburg-Vorpommern getroffen.

Diese Allgemeinverfügung ist für alle betroffenen Personen verbindlich. Sie erhalten kein separates Schreiben über die Beendigung der häuslichen Quarantäne am Tag 10 durch das Gesundheitsamt.

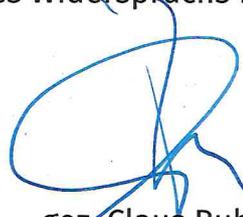
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

### **Hinweis:**

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache email ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 18.08.2020



gez. Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister